



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celine, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung von Asylsuchenden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Ausbau und die Finanzierung von psychosozialen Zentren in Bayern voranzutreiben, um die Versorgungslücken im Bereich der ambulanten psychosozialen Versorgung geflüchteter Erwachsener und Kinder zu schließen.

Weiterhin wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

- dass bei der Erstversorgung gemäß § 62 Asylverfahrensgesetz nach der Ankunft und Registrierung der Geflüchteten psychiatrische bzw. psychotherapeutische Erstuntersuchungen implementiert
- und Dolmetscherkosten als notwendiger Teil der Krankenbehandlung von Flüchtlingen anerkannt werden.

Begründung:

Eine qualifizierte niedrigschwellige Unterstützung der geflüchteten Erwachsenen und Kinder hilft nicht nur gezielt den besonders schutzbedürftigen Betroffenen, sie erspart häufig auch spätere Kosten und vermeidet eine Verschlimmerung oder eine Chronifizierung des Leidens. Um das etablierte und anerkannte Leistungsspektrum der Zentren zu erhalten, ist eine geregelte Finanzierung der Zentren unumgänglich – insbesondere der Leistungen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Regelversorgung liegen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die psychosozialen Zentren neben der Beratungs- und Behandlungsarbeit auch Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Beratungseinrichtungen organisieren. Damit sorgen sie für eine erhöhte interkulturelle Kompetenz sowie umfangreiche Kenntnisse über die Versorgung traumatisierter Flüchtlinge bei Mitarbeiterinnen und Mitar-

beitern in der medizinischen und psychotherapeutischen Regelversorgung, in der Betreuungsarbeit vor Ort und bei den zuständigen Verwaltungseinrichtungen. Diese wichtige und notwendige Fort- und Weiterbildungsarbeit muss ebenfalls ausreichend finanziert werden. Wir fordern deshalb eine verbindliche finanzielle Absicherung und Ausbau der psychosozialen Zentren in Bayern, dazu bedarf es jedoch einer verbindlichen Finanzierungsregelung durch den Freistaat.

Bei der Erstversorgung gemäß § 62 Asylverfahrensgesetz ist nach der Registrierung der Geflüchteten bisher keine psychiatrische bzw. psychotherapeutische Erstuntersuchung vorgesehen. Um Suizide und gesundheitliche Fehlentwicklungen zu vermeiden, ist es dringend nötig, dass schwer traumatisierte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, insbesondere Jugendliche und Kinder identifiziert werden und so bald wie möglich die nötige Hilfe erhalten. Bereits in der Erstaufnahme müssen auch passende Sprechstunden oder eine Erstversorgung mit niedrigschwelliger Beratung angeboten werden.

Eine fachlich und ethisch korrekte Aufklärung, Diagnostik und Behandlung der Patienten kann nur unter Voraussetzung einer adäquaten sprachlichen Verständigung zwischen Therapeuten und Patienten erfolgen. Die Kostenübernahme von Dolmetscherleistungen ist auch bei Asylsuchenden, die sich mehr als 15 Monate in Deutschland aufhalten, erforderlich. Während die Dolmetscherkosten für Leistungsberechtigte nach den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Regel von den Sozialämtern übernommen werden könnten (zumindest sofern die Herbeiziehung eines Sprachmittlers für die Behandlung erforderlich ist), haben die Asylsuchenden nach 15 Monaten Aufenthalt derzeit den gleichen Anspruch auf Gesundheitsversorgung wie gesetzlich Versicherte und Leistungsbeziehende nach SGB II/ SGB XII. Das heißt, Kosten für eine Sprachmittlung sind über den Leistungskatalog des SGB V bzw. die leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB II nicht abgedeckt. Ein Anspruch nach dem SGB V besteht nicht. Im Rahmen einer Krankenbehandlung werden ggf. erforderliche Kosten für die Hinzuziehung eines Dolmetschers daher nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Wir wollen, dass die Kostenübernahme der Dolmetscherdienste zumindest bei der psychotherapeutischen Versorgung unter bestimmten Bedingungen möglich ist und im SGB V entsprechend verankert wird.